Lernzirkel Station 4 Vorschriften.

Ergänzen Sie die fehlenden Worte (siehe unten).

Für den Umgang mit Heizöl als wassergefährdender Stoff hat der Gesetzgeber verschiedene Vorschriften erlassen.

So ist vorgeschrieben, dass Ölfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung \_\_\_\_ nur in besonderen Aufstellräumen aufgestellt werden darf. Diese Räume benötigen

einen elektrischen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_der vor dem Aufstellraum angebracht ist und mit dem alle elektrischen Teile der Beheizung mit Öl und der Förderung des Heizöls unterbrochen werden können. Es ist dabei fachmännisch vorzugehen und z. B. den Betrieb der Solaranlage darin nicht einzubeziehen. Ist der Öllagerraum im Aufstellraum integriert oder kann der Raum zur Heizöllagerung nur durch diesen

Aufstellraum erreicht werden, so muss ebenso eine \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ für die Heizölzufuhr außerhalb des Aufstellraumes bestehen (z.B. Reißleine).

Leitungen durch Decken und Wände zum Betrieb des Öllagerraumes sowie Heizungs-, Wasser- und Abwasserleitungen sind im Brennstofflagerraum\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Aber in diesem Raum dürfen Bodenabläufe nur mit \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ eingebaut

sein. Eine Lüftungsmöglichkeit für diesen Raum ist ab \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Lagervolumen

verpflichtend, ebenso kann die Feuerwehr eine \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ über 20.000 l Lagervolumen verlangen. Alle Wände, Stützen und Decken von Öllagerräumen

(> 5.000 l) müssen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(F90) ausgeführt sein und Öffnungen z.B.

Türen müssen feuerhemmend \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ausgeführt sein, sowie dicht und selbstschließend. Lagern in einem Öllagerraum < 5.000 l muss die Tür nicht

zwangsläufig \_\_\_\_\_\_\_\_ sein.

Mit Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen vom 18.04.2017 wurden die Vorschriften für Betriebe verschärft. So müssen Betriebe eine besonders geschulte Person im Umgang mit Heizöllagerung

beschäftigt haben und sich einer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ angeschlossen haben, die den Betrieb regelmäßig überprüft. Damit sind Arbeiten an oberirdischen Öltanks (> 1000 l), allen unterirdischen Tanks, Ölleitungen und die Füll- und Entlüftungsleitungen ausschließlich von Betrieben die zertifiziert sind auszuführen.

Arbeiten an \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Öl-Geräten) dürfen aber immer noch von allen Installateur- und Heizungsbaubetrieben ausgeführt werden. Eingetragene Betriebe können unter folgendem Link gesucht werden.

<https://www.uewg-shk.de/fachbetriebe/fachbetriebe-fuer-heizoelverbrauchsanlagen/>

Fehlende Worte:

5.000 l Absperrmöglichkeit Beschäumungsmöglichkeit F30

feuerbeständig Feuerungsanlagen Heizölsperren Notschalter

T30 Überwachungsorganisation zulässig > 50 kW

Fassen Sie die wichtigsten Vorschriften hier kurz zusammen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Volumen Heizöl | < 5.000 l | > 5.000 l |
| Wände, Stützen und Decken |  |  |
| Tür,  Öffnung |  |  |
| Bodenabläufe |  |  |
| Lüftungsmöglichkeit |  |  |
| Heizungs-, Wasser- und Abwasserleitungen |  |  |
| Fachbetriebspflicht |  |  |
| Aufstellung Ölgerät |  |  |

Lernzirkel Station 4 Vorschriften

Ergänzen Sie die fehlenden Worte (siehe unten).

Für den Umgang mit Heizöl als wassergefährdender Stoff hat der Gesetzgeber verschiedene Vorschriften erlassen.

So ist vorgeschrieben, dass Ölfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung > 50 kW nur in besonderen Aufstellräumen aufgestellt werden darf. Diese Räume benötigen einen elektrischen NOTSCHLATER der vor dem Aufstellraum angebracht ist und mit dem alle elektrischen Teile der Beheizung mit Öl und der Förderung des Heizöls unterbrochen werden können. Es ist dabei fachmännisch vorzugehen und z.B. den Betrieb der Solaranlage darin nicht einzubeziehen. Ist der Öllagerraum im Aufstellraum integriert oder kann der Raum zur Heizöllagerung nur durch diesen Aufstellraum erreicht werden, so muss ebenso eine ABSPERRMÖGLICHKEIT für die Heizölzufuhr außerhalb des Aufstellraumes bestehen (z.B. Reißleine).

Leitungen durch Decken und Wände zum Betrieb des Öllagerraumes, sowie Heizungs-, Wasser- und Abwasserleitungen sind im Brennstofflagerraum ZULÄSSIG. Aber in diesem Raum dürfen Bodenabläufe nur mit HEIZÖLSPERREN eingebaut sein. Eine Lüftungsmöglichkeit für diesen Raum ist ab 5 000l Lagervolumen verpflichtend, ebenso kann die Feuerwehr eine BESCHÄUMUNGSMÖGLICHKEIT über 20.000 l Lagervolumen verlangen. Alle Wände, Stützen und Decken von Öllagerräumen (> 5.000 l) müssen FEUERBESTÄNDIG (F90) ausgeführt sein und Öffnungen z.B. Türen müssen feuerhemmend (F30) ausgeführt sein, sowie dicht und selbstschließend. Lagern in einem Öllagerraum < 5.000 l muss die Tür nicht zwangsläufig T30 sein.

Mit Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen vom 18.04.2017 wurden die Vorschriften für Betriebe verschärft. So müssen Betriebe eine besonders geschulte Person im Umgang mit Heizöllagerung beschäftigt haben und sich einer ÜBERWACHUNGSORGANISATION angeschlossen haben, die den Betrieb regelmäßig überprüft. Damit sind Arbeiten an oberirdischen Öltanks (> 1.000 l), allen unterirdischen Tanks, Ölleitungen und die Füll- und Entlüftungsleitungen ausschließlich von Betrieben, die zertifiziert sind, auszuführen.

Arbeiten an FEUERUNGSANLAGEN (Öl-Geräten) dürfen aber immer noch von allen Installateur- und Heizungsbaubetrieben ausgeführt werden. Eingetragene Betriebe können unter folgendem Link gesucht werden.

<https://www.uewg-shk.de/fachbetriebe/fachbetriebe-fuer-heizoelverbrauchsanlagen/>

Lösung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Volumen Heizöl | < 5.000 l | > 5.000 l |
| Wände, Stützen und Decken |  | F90  feuerbeständig |
| Tür,  Öffnung |  | feuerhemmend, dicht und selbstschließend. |
| Bodenabläufe | Leichtflüssigkeitsabscheider | Leichtflüssigkeitsabscheider |
| Lüftungsmöglichkeit |  | muss vorhanden sein |
| Heizungs-, Wasser- und Abwasserleitungen | zulässig | zulässig |
| Fachbetriebspflicht | ab 1.000 l | ja |
| Aufstellung Ölgerät | ja | nein |